

Auszug aus dem amtlichen Mitteilungsblatt
der TU Berlin Nr. 06 vom 05.08.2009

URL:

<http://www.tu-berlin.de/uploads/media/amb1-2009-06.pdf>

Akademischer Senat

Ordnung zur Evaluation an der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Mai 2009

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 27. Mai 2009 folgende Satzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5, 6, 12 Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 20. November 2005 und 8. Februar 2006 (AMBl. S. 9) in Verbindung mit § 6 b Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208) erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Verfahren für die Evaluation von Lehrveranstaltungen durch Fakultäten bzw. andere Institutionen der TU Berlin und für die Evaluation von Lehre, Forschung und Dienstleistungen ganzer Organisationseinheiten der Universität (Institutionelle Evaluation).

(2) Die Abschnitte § 2, § 3 und § 5 gelten für sämtliche, auch hier nicht explizit genannte, Evaluationen an der TU Berlin. Davon abweichend gilt diese Satzung nicht für Antragsbegutachtungen im Forschungsbereich, in der Lehre und der Stärken-Schwächen-Analysen der Fakultäten.

§ 2 - Ziele und Bedeutung von Evaluation

(1) Evaluation an der TU Berlin dient der Rechenschaftslegung gegenüber Staat und Gesellschaft. Sie ist zugleich unverzichtbares Element der Exzellenz von Forschung und Lehre.

(2) Evaluation ist ein Verfahren, mit dem die Universität kontinuierlich die Qualität ihrer Forschung und Lehre sowie ihrer darauf bezogenen Dienstleistungen, z.B. Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und Weiterbildung, überprüft und verbessert. Das Ziel besteht in der Selbstbeobachtung und Selbstvergewisserung der Universität über die Einhaltung ihrer Qualitätsstandards als Grundlage für ihre Selbststeuerung und für Verbesserungsmaßnahmen.

(3) Akkreditierung ist ein hochschulextern verantwortetes Verfahren, das der Einhaltung von Mindeststandards dient. Die regelmäßige Durchführung hochschulintern verantworteter Evaluation soll als eine wesentliche Grundlage für die Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen dienen.

(4) Die Evaluationsergebnisse finden Eingang in die Entwicklungsplanung der Universität. Sie fließen in die Zielvereinbarungen zwischen der Leitung und den jeweiligen Organisationseinheiten mit ein.

§ 3 - Grundsätze

(1) Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte und die Personalvertretungen sind bei der Entwicklung und Einführung von Verfahren und Instrumentarien zur Evaluation zu beteiligen

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 9. Juli 2009

(2) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur erhoben und verarbeitet werden, soweit dies für den Evaluationszweck zwingend erforderlich ist.

(3) In anderen Verwaltungsverfahren auf der Grundlage des § 6 BerlHG erhobene und verarbeitete personenbezogene Daten dürfen für Zwecke der internen Evaluation in zwingend erforderlichem Umfang genutzt werden.

(4) Die durchgeführten Verfahren sollten sich an den Standards „Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Fairness und Genauigkeit z.B der Deutschen Gesellschaft für Evaluation orientieren.

§ 4 - Zuständigkeiten

(1) Für die Durchführung von Evaluation an einer Fakultät und die Auswertung der erhobenen Daten ist die Dekanin oder der Dekan und seine/ihre Stellvertreterinnen oder seine Stellvertreter (Prodekaninnen/Prodekane sowie Studiendekaninnen/Studiendekane) verantwortlich.

(2) Der oder die für Studium und Lehre zuständige Vizepräsident/-in koordiniert die Evaluationsverfahren der Hochschule, unterstützt die Beteiligten bei der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens und verwaltet die zur Erfüllung der Aufgaben des Hochschul-Controllings benötigten Ergebnisse.

(3) Im Falle der institutionellen Evaluation ist der Leiter/die Leiterin einer Organisationseinheit oder ein/e von ihm oder ihr benannte Evaluationsverantwortliche/r verantwortlich.

§ 5 - Datenschutz und Datensicherheit

(1) Alle Mitglieder der Universität, die im Rahmen von Evaluationsverfahren mit personenbezogenen oder personenbeziehenden Daten arbeiten, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Berliner Datenschutzgesetz verpflichtet.

(2) Datenhaltende Stellen sind die in § 4 Abs. 1 genannten Zuständigen sowie die Leiter/-innen der weiteren Organisationseinheiten der TU Berlin. Beteiligte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vor Beginn der Evaluation datenschutzrechtlich unterwiesen.

(3) Personenbezogene Daten müssen zum frühest möglichen Zeitpunkt aggregiert und damit anonymisiert werden. Die erhobenen Daten einschließlich der ausgefüllten Papier-Fragebogen und deren personenbeziehende Auswertungen sind spätestens mit Ablauf des auf die Befragung folgenden Semesters zu löschen. Bei studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen werden nur die personenbezogenen Daten der Befragten unverzüglich anonymisiert.

(4) Die anonymisierten statistischen Auswertungen dürfen für langzeitliche Vergleiche dauerhaft aufbewahrt werden.

(5) Soweit personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, sind der Gegenstand der Evaluation, das angewendete Verfahren einschließlich von Angaben zur Löschung sowie die zu erhebenden Einzelangaben zu dokumentieren.

(6) Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen personenbezogenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die technisch unterstützte Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Evaluationsergebnissen. Das Verfahren selbst ist mit der bzw. dem behördlichen Datenschutzbeauftrag-

te/n abzustimmen. Die Personalvertretungen müssen im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte das Verfahren freigeben.

§ 6 - Studentische Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation ist ein Feedbackinstrument für Lehrende, Studierende, Studiengangverantwortliche und Fakultäten. Sie dient der Verbesserung der Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden und soll zur weiteren Qualitätsentwicklung von Studium, Lehre und Weiterbildung beitragen.

(2) Die Studierendenbefragungen erstrecken sich auf Lehrveranstaltungen aller Studiengänge. In Veranstaltungen mit weniger als zehn Teilnehmenden zum Zeitpunkt der Evaluation werden keine Studierendenbefragungen durchgeführt.

(3) Die Lehrveranstaltungen sollen nach Möglichkeit mindestens alle zwei Jahre evaluiert werden.

(4) Der Zeitpunkt der Befragung sollte typischerweise nach etwa 2/3 des Veranstaltungszeitraumes liegen, damit sichergestellt ist, dass valide Ergebnisse erzielt werden können und die Lehrenden die Ergebnisse der Befragung den Teilnehmenden der Veranstaltung vorstellen und mit ihnen diskutieren können.

(5) Lehrende der Technischen Universität Berlin sind verpflichtet, sich zur Erfüllung der Hochschulaufgaben evaluieren zu lassen. Die Zuständigen gemäß § 4 Abs. 1 informieren alle Lehrenden rechtzeitig in geeigneter Form vor Beginn der Befragungen in den Lehrveranstaltungen über geplante Evaluationen.

(6) Die Teilnahme der Befragten an den Befragungen ist freiwillig. Von den Befragten können folgende Daten erhoben werden:

- Studienfächer,
- Wahlfach oder Pflichtfach,
- Fachsemester,
- angestrebter Abschluss,
- Geschlecht,
- Muttersprache Deutsch: ja/nein,
- dem Studium vorausgegangener Berufsabschluss: ja/nein,
- Alter.

(7) Insofern weitere personenbezogene Daten erhoben werden sollen, wird von der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und den Personalvertretungen eine Stellungnahme eingeholt. Diese Stellungnahme wird bei der Entscheidung über die Erweiterung des Kataloges berücksichtigt.

(8) Die Lehrenden erhalten die Ergebnisse der Bewertung ihrer eigenen Veranstaltungen. Sie sind gehalten, unverzüglich die Ergebnisse als Veranstaltungskritik mit den Studierenden in der Lehrveranstaltung in geeigneter Form zu besprechen. Die Ergebnisse erhalten weiterhin

- bei den Tutoren: die oder der Lehrveranstaltungsverantwortliche,
- bei den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: die oder der Lehrveranstaltungsverantwortliche oder, - sofern die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen durchführt, die in § 4 Abs. 1 aufgeführten Personen und
- bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern: die in § 4 Abs. 1 aufgeführten Personen.

Die Zuständigen gemäß § 4 Abs. 1 erhalten die Ergebnisse der Befragungen auf veranstaltungsbezogener Ebene. Freitextkommentare werden nur an die Lehrenden übermittelt, ansonsten sind sie nicht zu übermitteln.

Denjenigen Personen, die die Ergebnisse nach Satz 3 und 4 erhalten haben, obliegt es, in Anknüpfung an die Ergebnisse Gespräche mit den Lehrenden zu führen und ggf. weitere Maßnahmen im Sinne von Fortbildungsveranstaltungen in die Wege zu leiten. Werden bei über mehrere Semester stattgefundenen Evaluationen mehrfach deutliche Mängel in der Lehre erkennbar, sind für den Lehrenden oder die Lehrende durch die Lehrveranstaltungsverantwortliche oder den Lehrveranstaltungsverantwortlichen gemäß § 4 Abs. 1 Weiterbildungsmaßnahmen einzuleiten. Dabei ist sicherzustellen, dass insbesondere bei Tutoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Dienstvorgesetzten die erforderlichen zeitlichen Freiräume schaffen.

Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrenden durchgeführt werden, sind die Bewertungen nach den einzelnen Lehrenden zu unterscheiden.

(9) Die Ergebnisse aus der Evaluation dürfen nicht zu Kritikgesprächen oder sonstigen disziplinarischen und arbeitsrechtlichen Maßnahmen verwendet werden, können aber Eingang in Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche finden.

(10) Evaluierte Lehrende können sich bei Bedarf an in den Fakultäten und in den zentralen Einrichtungen zu benennenden Vertrauenspersonen wenden. Diese nehmen eine vermittelnde Rolle zwischen dem evaluierten Lehrenden und der in § 6 Abs. 7 in der Auflistung genannten Person ein.

(11) Zur Erfüllung entsprechender universitätsinterner Aufgaben können die Ergebnisse aus Lehrveranstaltungsevaluationen an im Anhang 1 definierte Stellen weitergegeben werden.

(12) "Statistische Auswertungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen werden fakultätsintern veröffentlicht. Freitextkommentare werden nicht veröffentlicht. Die Ergebnisse sind für Rückfragen 5 Jahre aufzubewahren."

(13) Für darüber hinausgehende personenbezogene Veröffentlichungen bedarf es der Einwilligung der oder des Betroffenen.

§ 7 - Institutionelle Evaluation

(1) Die institutionelle Evaluation erstreckt sich auf die in § 1 genannten Bereiche. Mit der Durchführung der internen Evaluation können Interne wie auch Dritte, z.B. bei der Begutachtung von Organisationseinheiten, beauftragt werden. Dabei ist der Datenschutz gemäß § 8 BlnDSG sicherzustellen. Zum Verfahren der externen Evaluation gehört die Begutachtung der Organisationseinheit durch hochschulexterne Expertinnen und Experten.

(2) Zu Zwecken der Evaluation und für das Hochschul-Controlling können folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

- studienbezogene Daten
- lehrbezogene Daten
- Daten zum wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs
- forschungsbezogene Daten

Dies sind insbesondere die im Anhang 2 aufgeführten personenbezogenen Daten.

(3) Insofern weitere als die im Anhang 2 aufgeführten personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, wird von der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten eine Stellungnahme eingeholt. Die Stellungnahme der bzw. des behördlichen Datenschutzbeauftragten wird bei der Entscheidung über die Erweiterung

des Kataloges berücksichtigt. Die Personalvertretungen müssen beteiligt werden.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Technischen Universität Berlin ist auf den vorab festgelegten Evaluationszweck zu beschränken.

(5) Die zu Zwecken der Evaluation erhobenen Daten verbleiben nach ihrer Auswertung bis zu ihrer Löschung bei der die Evaluation durchführenden Stelle. Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist die datenverarbeitende Stelle verantwortlich.

(6) Die Evaluationsergebnisse ohne Bezug zu einzelnen Personen können unter Beachtung des Evaluationszweckes veröffentlicht werden.

(7) Die Evaluationsergebnisse mit Personenbezug werden nur hochschulintern unter Beachtung des Erreichens des Evaluationszweckes veröffentlicht. Sie können hochschulextern veröffentlicht werden, wenn die Einwilligung der oder des Betroffenen vorliegt.

§ 8 - In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anhang 1

Datenempfangsberechtigte universitätsinterne Stellen und Systeme

- Präsidium
- Zentrale Stelle für Lehrveranstaltungsevaluation - Controlling
- Qualitätsmanagement
- Leistungsbezogene interne und externe Mittelvergabesysteme (z.B. LINF, W-Besoldung)

Anhang 2:

Für die jeweiligen Evaluationsbereiche erhobene Daten

1. Studienbezogene Daten:

- Immatrikulationsdaten
- Art der Hochschulzulassung
- Anzahl von Studierenden und Studienanfängern beziehungsweise –anfängerinnen einer Fakultät
- Fachsemester
- Hochschulsemester
- Erfolgsquoten für Einzelprüfungen
- Erfolgsquoten für das gesamte Studium
- Prüfungsnoten
- Workload der Studierenden
- Finanzierung des Studiums

Dabei kann jeweils nach Studiengängen, Haupt- und Nebenfachstudierenden unterschieden werden.

2. Lehrbezogene Daten:

- Vorbereitung von Lehrveranstaltungen

- Qualität von Arbeitspapieren und –materialien
- Einbeziehung von Medien
- Einhaltung der Veranstaltungsgliederung
- Qualität des Vortrags
- aktive Einbeziehung von Studierenden
- Prüfungsanforderungen
- Prüferfolge
- Teilnehmerzahl
- Studienbegleitung (Beratung, Betreuung)
- Studienstruktur und –bedingungen
- zeitliche Lage und Ort von Lehrveranstaltungen
- Vermittlung von Kompetenzen
- Praxisbezüge, Berufsbeteiligung
- Studienabschlussarbeiten

3. Daten zum wissenschaftlichen Nachwuchs

- Anzahl von begonnenen und abgeschlossenen Promotionen
- Alter von Doktoranden und Doktorandinnen bei Beginn und Abschluss der Promotionsphase
- Studienabschluss vor Promotion
- Anzahl betreuter Doktoranden und Doktorandinnen und abgeschlossener Promotionen je Hochschullehrerin/Hochschullehrer
- Finanzierungsarten von Promotionsvorhaben
- Angaben zur Betreuungsqualität

Vergleichbare Angaben bei Postdocs, Habilitanden und bei Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren

4. Forschungsbezogene Daten:

- Veröffentlichungen (Publikationen, Editoren, Konferenzen/Vorträge)
- Scientific Community (Gutachtertätigkeit bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft, sonstige Gutachtertätigkeit, Ehrenämter, Gastaufenthalte an der TU Berlin inkl. Kooperationspartner, Gastaufenthalte von Mitgliedern der TU Berlin inkl. Kooperationspartner, Alexander-von-Humboldt-Stipendiaten, Ehrungen, Messebeteiligungen)
- Drittmittel (Personalmittel - Ausgaben, Sachmittel - Ausgaben); Höhe, Herkunft und Zweckbindung von Drittmitteln
- Zugewiesene und verausgabte Finanzmittel
- Kooperationen (z.B. öffentliche, mit der Wirtschaft, mit Universitäten)
- Mitgliedschaften (z.B. Exzellenzcluster, Forschungszentren, Sonderforschungsbereiche, Forschergruppen, Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs, Innovationszentren)
- Aktivitäten (z.B. Sprecherschaft Exzellenzcluster, Sprecherschaft Forschungszentrum, Sprecherschaft Sonderforschungsbereich, Sprecherschaft Forschergruppe, Sprecherschaft Graduiertenschule, Sprecherschaft Graduiert-

tenkolleg, Sprecherschaft Innovationszentrum, Konferenzsrichtung)

- Betreuung (Promotion, Habilitation)
- Sonstige (Patente, Erfindungen, Lizenzen, Ausgründungen, Ausstellungen, Wettbewerbe, Preise, Berufungen, sonstige Stipendiaten, wissenschaftliche Weiterbildung)

5. Gruppenspezifische und soziale Daten von Studierenden und wissenschaftlichem Nachwuchs

- Geburtsjahr
- Geschlecht
- Familienstand
- Kinderzahl
- Berufstätigkeit außerhalb der Technischen Universität Berlin (nur Studierende)
- Nationalität
- Bundesland
- Migrationshintergrund